

**Gebührensatzung für Wochen-, Jahr-, und Spezialmärkte in der Stadt Kulmbach**

vom 11.02.2020

Die Stadt Kulmbach erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136), und Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424),

folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenerhebung, Entstehen der Gebührenschild, Gebührenschildner**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Wochen-, Jahr-, und Christbaummärkten dienen, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Einrichtungen sind dafür bestimmte Grundstücksflächen, Verkaufsstände sowie alle sonstigen, dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit der Zuweisung des Platzes oder der Überlassung der Markteinrichtungen.
- (3) Gebührenschildner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benützt oder benützen lässt. Überlässt der Benutzer entgegen den Vorschriften der Marktordnungen den Platz oder Stand einem anderen, so haften beide als Gesamtschildner.

**§ 2**

**Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren betragen für
  - 1. Wochenmärkte**
    - a) pro laufender Meter und Markttag 0,75 €<sup>1)</sup>  
(jeder angefangene laufende Meter wird voll berechnet)
    - b) Jahresplatz pro laufender Meter 48 €<sup>1)</sup>
  - 2. Jahrmärkte** 6,30 €  
(je Platz pro lfd. m für die Dauer des Marktes  
zuzüglich Werbekostenbeitrag, wenn der Jahrmarkt auf einen von der Stadt  
direkt oder indirekt beworbenen, verkaufsoffenen Sonntag oder einen sonstigen  
Tag mit verlängerten Öffnungszeiten fällt. 15,30 €
  - a) **Spezialmärkte**  
für die Dauer des Marktes pro m<sup>2</sup> 3 €  
zuzügliche Werbekostenbeitrag, wenn der Spezialmarkt auf einen von der Stadt  
Kulmbach direkt oder indirekt beworbenen, verkaufsoffenen Sonntag oder  
einen sonstigen Tag mit verlängert Öffnungszeit fällt 15,30 €
  - b) Weihnachtsmarkt pro lfd. m und Markttag 1,50 €

zuzüglich Werbekostenbeitrag, wenn der Weihnachtsmarkt auf einen von der Stadt Kulmbach direkt oder indirekt beworbenen, verkaufsoffenen Sonntag oder einen sonstigen Tag mit verlängerter Öffnungszeit fällt 15,30 €

- (2) Die Einrichtung „Märkte“ stellt keinen Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes dar. Mehrwertsteuer ist deshalb in den unter Absatz 1 aufgeführten Gebühren nicht enthalten.

### **§ 3 Fälligkeit und Einhebung**

- (1) Die Gebühren sind im Voraus an die Stadt Kulmbach oder die mit der Einhebung beauftragten Bediensteten der Stadt zu entrichten. Über die Einzahlung der Gebühren wird eine Quittung erteilt. Die ist aufzubewahren, um sie dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Sie ist nicht übertragbar.
- (2) Nichtbenützung der Verkaufsplätze begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der fälligen Gebühren.

### **§ 4 Pflichten der Gebührenschuldner**

Alle Gebührenpflichten haben die für die Gebührenfestsetzung und Einhebung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen sowie auf Verlangen Unterlagen hierfür vorzulegen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.<sup>2)</sup>

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung i.d.V. der Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung vom 1. Januar 1998 außer Kraft.

Kulmbach, 5. Juli 2001  
**Stadt Kulmbach**  
Inge Aures  
Oberbürgermeisterin

**1) geändert durch: erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Wochen-, Jahr-, und Spezialmärkte in der Stadt Kulmbach vom 11.02.2020**

**2) Die erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Wochen-, Jahr-, und Spezialmärkte in der Stadt Kulmbach vom 11.02.2020 ist rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft getreten.**